

sein *Selbstverständnis* unterscheidet, entspricht einem *Gemeinplatz*¹⁹⁸². So ist selbst EU- und EWR-Recht gleichen Wortlauts unter Umständen *unterschiedlich* auszulegen¹⁹⁸³.

Ausführlich kann auf die Frage der Auslegung des Völkervertrags- im Landesrecht in dieser Dissertation *nicht* eingegangen werden. Dies ist aus zwei Gründen der Fall: Zum einen ist die Lehre und Praxis zu diesem Thema keine landes-, sondern vor allem eine *völkerrechtliche*¹⁹⁸⁴ und nur eine unter mehreren Disziplinen; sie bildet eine *Wissenschaft für sich*¹⁹⁸⁵. Zum anderen hängt die Auslegung des Völkervertrags- im Landesrecht in der Regel von den ‚individuell-konkreten‘ Umständen des Einzelfalles ab, deren „Vielgestaltigkeit“¹⁹⁸⁶ eine ‚generell-abstrakte‘ Behandlung von vornherein ausschließt. In einzelnen Bereichen – wie z.B. in Bezug auf die EMRK¹⁹⁸⁷, das EWRA¹⁹⁸⁸ oder auch den ZV¹⁹⁸⁹ – obliegt die Auslegung darüber hinaus nicht so sehr den Vollzugsorganen auf der (landesrechtlichen) Ebene der Vertragsparteien, sondern (völkervertragsrechtlichen) Instanzen wie besonderen Gerichtshöfen oder Schiedsgerichten¹⁹⁹⁰.

Vor diesem Hintergrund beschränkt sich dieses Kapitel auf *zwei Schwerpunkte*: Auf eine Analyse der (landesrechtlichen) Lehre und der Praxis des Staatsgerichtshofes einerseits und auf zwei Fallbeispiele andererseits. Abgeschlossen wird dieses Kapitel durch eine

1982 Siehe hierzu Bernhardt S. 1: „Die Partner völkerrechtlicher Verträge, die Art und Weise des Vertragsabschlusses und die vertraglich geregelten Gegenstände, die unter sich wiederum eine ausserordentliche Vielfalt zeigen, stimmen nicht oder nur sehr begrenzt mit den Subjekten und Vorgängen der innerstaatlichen Rechtsordnungen überein“.

1983 Siehe hierzu das Gutachten des EFTA-Gerichtshofes in der Rs E-3/98 vom 10. Dezember 1998, *Rainford-Towning*, REC 1998 S. 213 (Rdziff. 21) sowie für die landesrechtliche Lehre Bruha/Büchel (Grundfragen) S. 10.

1984 Bernhardt S. 25ff.

1985 Siehe zu den einzelnen Auslegungsmaximen, die in der völkerrechtlichen Lehre und Praxis vor der Kodifikation durch die Art. 31 bis 33 WVRK entwickelt worden sind, Bernhardt S. 58ff, der „die Auslegung des Textes aus sich heraus“, die „Mittel zur Feststellung des Parteiwillens ausserhalb des Vertragstextes“, die „Berücksichtigung der Rechts- und Lebensordnung, die den Vertrag umgibt“ und „technisch-formale Auslegungsregeln“ unterscheidet.

1986 Bernhardt S. 1.

1987 Art. 19ff EMRK. Siehe hierzu die Praxis des Staatsgerichtshofes in StGH 1994/6, LES 1995 S. 23, wonach die Vollzugsorgane bei ihrer Tätigkeit an die Rechtsprechung der Menschenrechtskommission und des EGMR gebunden sind, die für sie ohne weiteres „massgebend“ ist. Die Rechtslage unter der EMRK dürfte damit so ausgestaltet sein wie jene unter dem EWRA nach Massgabe von Art. 3 und 6 EWRA i.V.m. Art. 3 Abs. 2 des ESA-/Gerichtshof-Abkommens.

1988 Art. 108 Abs. 2 i.V.m. Art. 27ff des ESA/Gerichtshofabkommens.

1989 Siehe hierzu Art. 43 ZV.

1990 Die Annahme, dass sich aus der Praxis dieser Instanzen ein einheitliches Bild ergäbe, ist nach Bernhardt S. 2 eine Utopie.